AMTSBLATT DER STADT RATINGEN

HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 22
NUMMER : 31
DATUM : 16.11.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Bezeichnung
105	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -öffentliche Zustellung-
106	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratingen-Hösel anlässlich des Nikolausmarktes am 29.11.2026-
107	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Adventsleuchtens am 29.11.2026-
108	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH -Neue Verkaufspreise für die Grundversorgung Strom und Erdgas-

Amtsblatt der Stadt Ratingen. Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Tel. (02102) 550-0. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Rechtsamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos beim Bürgerbüro der Stadt Ratingen in Papierform erhältlich.
Das Amtsblatt kann nach einmaliger Anmeldung kostenlos als PDF-Datei per E-Mail bezogen werden und ist auch auf der Internetseite der Stadt Ratingen unter www.stadt-ratingen.de abrufbar. Druck: Eigendruck.

105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Michael Funk & Frau Alison Segar
Letzte bekannte Anschrift: Frankreich

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Änderungsbescheid 2026 vom 25.06.2026 über die Grundbesitzabgaben
Objekt-Nr.: GA046851
Kassenkonto: 1064289

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.20 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, 07.08.2026

Patrick Anders
Bürgermeister

106 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratingen-Hösel anlässlich des Nikolausmarktes am 29.11.2026

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 10.11.2026 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgendes verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, anlässlich des Nikolausmarktes in Ratingern-Hösel am **Sonntag, 29.11.2026,** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen

1. außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder

2. öffnet, obwohl diese nicht in der Anlage 1 genannt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ratingen, 10.11.2026
Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Anders
Bürgermeister

Anlage 1
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10.11.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingern-Hösel anlässlich des Nikolausmarktes am 29.11.2026

Name des Geschäftes	Straße	Hausnr.
Blumen Kaying Ressel	Bahnhofstraße	160
Imaginarium Lifestyle by Jadranka	Bahnhofstraße	177
Buchhandlung Schlüter	Heiligenhauser Straße	1
Optik Palm	Heiligenhauser Straße	1
Reiseboutique Kampmann	Heiligenhauser Straße	1
Schreibwarenladen All in	Heiligenhauser Straße	3
MI-KA	Heiligenhauser Straße	7

107 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Adventsleuchtens am 29.11.2026

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 10.11.2026 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgendes verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, anlässlich des Adventsleuchtens in der Ratinger Innenstadt am **Sonntag, 29.11.2026,** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen

1. außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder

2. öffnet, obwohl diese nicht in der Anlage 1 genannt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ratingen, 10.11.2026

Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Anders
Bürgermeister

Anlage 1
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 10. November 2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ratinger Innenstadt anlässlich des Adventsleuchtens am 29. November 2026

Name des Geschäftes	Straße	Hausnr.
Juwelier Exclusive	Bechemer Straße	4
Lotto Tabak Presse Erdogan	Bechemer Straße	5
Schuh und Sport Egenberger GmbH	Bechemer Straße	6-8
Collection B7	Bechemer Straße	7
Weyres Mawé	Bechemer Straße	13
Blumen Risse	Bechemer Straße	17
THOM Herrenmode	Bechemer Straße	19
Goldschmiede Schuster	Bechemer Straße	19
Haus des Kindes	Bechemer Straße	21
C&A	Bechemer Straße	22-28
Rossmann	Bechemer Straße	22-28
Stadttor Euroshop	Bechemer Straße	22-28
Ratinger Fässchen	Bechemer Straße	27
Smile Optic	Bechemer Straße	28
CLOU	Bechemer Straße	31
MAWÉ	Bechemer Straße	35
Minok Markenmode VELMO GmbH	Bechemer Straße	35
X-Mix Fashion & More	Bechemer Straße	38-40
Kayce´s fashion	Düsseldorfer Straße	2
Balooz	Düsseldorfer Straße	2
look no 4	Düsseldorfer Straße	4
Plan B	Düsseldorfer Straße	7
Greetings Interior	Düsseldorfer Straße	11
Leder Galerie Jeddi	Düsseldorfer Straße	19
Schuhhaus Juppen	Düsseldorfer Straße	24
Optik Neuhaus GmbH	Düsseldorfer Straße	24
Dogstyler	Düsseldorfer Straße	27 - 29
Buch-Cafe Peter & Paula	Grütstraße	3 - 7
Goldschmiede Vluter	Lintorfer Straße	4
Dr. Strömker & Flücken Immobilien	Lintorfer Straße	7
Wunschtraum	Lintorfer Straße	12
Altstadt-Buchhandlung	Lintorfer Straße	15
Nordic Daughters	Lintorfer Straße	17
Carla Balg Mode	Lintorfer Straße	19
1880.Urban Gallery	Lintorfer Straße	25
Rosendahl Mode + Maß	Lintorfer Straße	31a
Herz über Kopf	Marktplatz	4

Ratinger Reformhaus	Marktplatz	6
Fräulein Libner GmbH	Marktplatz	11-15
Eyes and More	Marktplatz	17-18
Ernsting's Family	Marktplatz	19
CECIL Ratingen Retail GmbH	Marktplatz	20
RITUALS Cosmetics Germany GmbH	Marktplatz	21
Mc Paper	Marktplatz	21
Nanu-Nana	Oberstraße	1
Hunkemöller Deutschland GmbH	Oberstraße	3
Handy Service Stern City	Oberstraße	4
Apollo-Optik	Oberstraße	5
Thalia	Oberstraße	6
vom Fass	Oberstraße	8
PHOTO PORST	Oberstraße	9
dm-drogerie Markt	Oberstraße	10
Sicherheits- und Schließtechnik	Oberstraße	12
Tchibo	Oberstraße	14
Street One	Oberstraße	15
TeeGschwendner	Oberstraße	16
Bijou Brigitte	Oberstraße	17
Violas´ Gewürze & Delikatessen	Oberstraße	21
Engbers	Oberstraße	24
Parfümerie Becker	Oberstraße	26
Jolie	Oberstraße	27
Detail GmbH	Oberstraße	28
Fielmann	Oberstraße	30
Modeliebe Ratingen + Puls Fashion	Oberstraße	31
KIND	Oberstraße	32
Feinkost Dersim	Oberstraße	34
Vitrine	Oberstraße	34
Kochshop Ratingen	Oberstraße	35
H&M Hennes & Mauritz GmbH	Oberstraße	36-42
Takko Fashion	Oberstraße	36-42
Herrengeschäft Glaser-Wirth	Oberstraße	37
Isenbügel Gestaltung in Schlaf und Raum	Oberstraße	48
Deichmann	Oberstraße	52
Fijnwerk	Obertor	7
Hutmoden Renate Schmidt	Obertor	9
second stories	Wallstraße	58

108 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Neue Verkaufspreise für die Grundversorgung Strom und Erdgas

Verkaufspreise Strom
„Echt.Strom – Flex (Grundversorgung)“
für die Lieferung aus dem Netz der
Stadtwerke Ratingen GmbH

Stadtwerke Ratingen
Echt. Gut. Leben.

Preise[1] gültig ab 01.01.2027		Netto	Brutto[2] (inkl. 19 % USt).	
Flex (Grundversorgung)				
für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	Arbeitspreis	32,31	38,45	Cent/kWh
	Grundpreis	12,50	14,88	Euro/Monat

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

[1] In dem Grundpreis ist ein Entgelt von 13,92 Euro/Jahr brutto (Eintarifzähler) für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen Messeinrichtung (kME) i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) enthalten. Bei einer modernen Messeinrichtung (mME) i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes wird dem Kunden stattdessen ein Entgelt von 25,00 Euro/Jahr brutto für den Messstellenbetrieb berechnet. Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) i. S. d. Messstellenbetriebsgesetzes werden dem Kunden stattdessen für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch folgende Entgelte brutto berechnet: von 0 – 6.000 kWh: 30,00 Euro/Jahr, von 6.001 – 10.000 kWh: 40,00 Euro/Jahr, von 10.001 – 20.000 kWh: 50,00 Euro/Jahr, von 20.001 – 50.000 kWh: 110,00 Euro/Jahr, von 50.001 – 100.000 kWh: 140,00 Euro/Jahr, ab 100.001 kWh: wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber je Anwendungsfall individuell ermittelt. Für den Messstellenbetrieb mit einem iMSys wird in Verbindung mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG zusätzlich ein Entgelt von 50,00 Euro/Jahr brutto berechnet. Die vorgenannten Entgelte für den Messstellenbetrieb entfallen, wenn der Messstellenbetrieb direkt mit dem Kunden abgerechnet wird.

[2] Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Strompreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die Umsatzsteuer erhöht.

Grundlage für die Lieferung von Strom ist die jeweils gültige Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Elektrizität.

Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise der Grundversorgung und den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

In den Nettopreisen sind folgende Kostenbelastungen ab dem 01.01.2027 enthalten:
Stromsteuer 2,05 Cent/kWh; Konzessionsabgabe 1,59 Cent/kWh; Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 0,451 Cent/kWh; Aufschlag für besondere Netznutzung 2,027 Cent/kWh; Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes – Offshore-Netzumlage 1,143 Cent/kWh; Netzentgelte: Arbeitspreis 8,57 Cent/kWh; verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz 40,00 Euro/Jahr; Messentgelt 11,70 Euro/Jahr.
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): am Arbeitspreis: 16,47 Cent/kWh; **am Grundpreis:** 98,30 Euro/Jahr

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de sowie zur Höhe der genannten Netzentgelte auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-ratingen.de/netze

Erklärung der Begriffe

Konzessionsabgabe
Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage
Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stand: 28.10.2026

Stadtwerke Ratingen GmbH | Sandstraße 36 • 40878 Ratingen Telefon: (02102) 486 - 485 Telefax: (02102) 485 - 210 | kundenservice@stadtwerke-ratingen.de | www.stadtwerke-ratingen.de |
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerold Fahr | **Geschäftsführer:** Jens Schmidt | Handelsregister Düsseldorf HRB 43048

Netzentgelte
Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

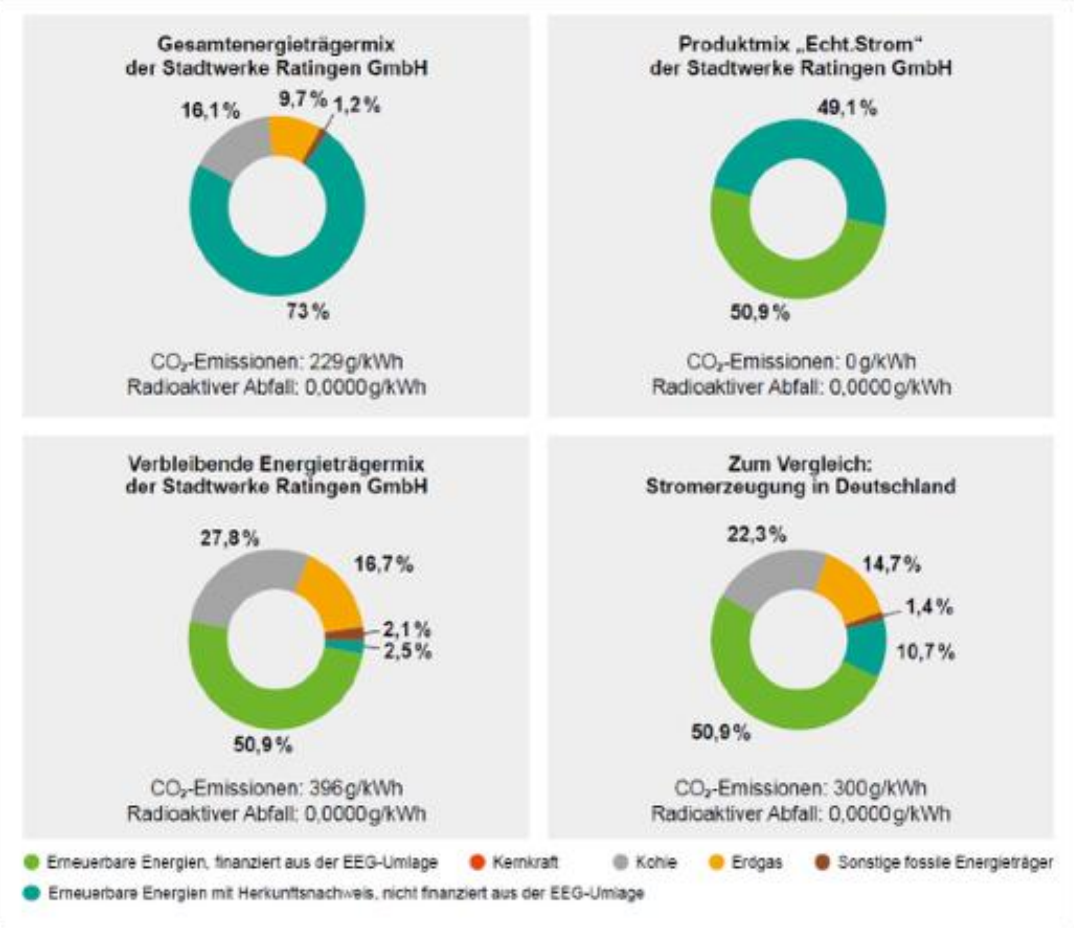
Offshore-Netzumlage
Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer
Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Aufschlag für besondere Netznutzung
Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Unsere Stromkennzeichnung 2025

Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG v. 7. Juli 2005, geändert 11. März 2026. Angaben auf Basis von Daten für das Jahr 2025.



Lieferland der Herkunftsnachweise: 43 % aus Schweden, 40 % aus Portugal, 15 % aus Finnland und 2 % aus Norwegen.
Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG.

Stand: 28.10.2026

Verkaufspreise Erdgas
„Echt.Gas – Flex (Grundversorgung)“
für die Lieferung aus dem Netz der
Stadtwerke Ratingen GmbH

Preise gültig ab 01.01.2027			**Netto**	**Brutto***
Flex (Grundversorgung)				
1. Stufe (0–4.000 kWh/Jahr)	Arbeitspreis	Cent/kWh	16,12	19,18
	Grundpreis	Euro/Monat	5,02	5,97
2. Stufe (ab 4.001 kWh/Jahr)	Arbeitspreis	Cent/kWh	13,25	15,77
	Grundpreis	Euro/Monat	14,58	17,35

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info erhältlich.

*Die Bruttopreise enthalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Der abzurechnende Erdgaspreis wird auf Basis der Nettopreise berechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

Erläuterung:

Innerhalb der Grundversorgung erfolgt die Jahresverbrauchsabrechnung über eine Bestabrechnung.

Informationen zu Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV):

In den Nettoverbrauchspreisen sind folgende Entgelte ab dem 01.01.2027 enthalten: Energiesteuer 0,55 ct/kWh, Konzessionsabgabe 0,27 ct/kWh, Emissionszertifikate nach dem BEHG („CO2-Preis“) 1,215 ct/kWh = in Summe 2,035 ct/kWh.

Grundlage für die Lieferung von Erdgas ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH für die Belieferung mit Erdgas.

Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh angeboten.

Erklärung der Begriffe:

Energiesteuer
Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe
Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG („CO_2-Preis“)
Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u. a. die Gaslieferanten.

Energiesteuer-Hinweis
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ergänzende Hinweise: Das von der SWR zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe L und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWR legt der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom Netzbetreiber mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

Stand: 19.10.2026

Stadtwerke Ratingen GmbH | Sandstraße 36 • 40878 Ratingen Telefon: (02102) 486 - 485 Telefax: (02102) 486 - 210 | kundenservice@stadtwerke-ratingen.de | www.stadtwerke-ratingen.de |
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Gerold Fahr | **Geschäftsführer:** Jens Schmidt | Handelsregister Düsseldorf HRB 43048